

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kramsach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

19. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

19. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 15.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kramsach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 217,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 435,- Euro
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 567,- Euro
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 629,- Euro
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1250,- Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1607,- Euro
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1964,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 21.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht von 22.11.2022 bis 07.12.2022, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr.ⁱⁿ Maria-Kristina Steiner